

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (siehe Textziffer A 1h)

> In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogene Flächen außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 12 Abs. 4 BauGB. Private Grünflächen - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, gleichzeitig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9 Abs. 1

Ausgleichsfläche A1 (siehe Textziffer A 2a)

Ausgleichsfläche A4 (siehe Textziffer A 2b)

Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser - § 9 Abs. 1 Nr. 14, gleichzeitig private Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche A2) - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (siehe Textziffer A 1i)

Fläche für die Kanalisierung von Niederschlagswasser - § 9 Abs. 1 Nr. 14, gleichzeitig private Grünfläche - § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche A3) - § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (siehe Textziffer A 1j)

Senkrechtes Abstandsmaß von der Bezugslinie für 100 m Abstand der Bebauung zu Grenzpunkten der digitalen Flurkarte in

Metern (z. B. 8,98)

Sonstige Bemaßung - Abstände in Metern (z. B. 100)

Grundstücksgrenze bestehend

Gebäude geplant

Bezugslinie für 100 m Mindestabstand der Bebauung zum Naturschutzgebiet "Spitalholz"

Bezugslinie für 50 m Mindestabstand der Bebauung zu Waldund Ausgleichsflächen

Baugrenze aufgehoben

Der beiliegende Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), bestehend aus

VEP – 1. Grundstücksübersichtsplan/EG vom 10.03.2020

VEP – 3. Betriebsbeschreibung vom 10.03.2020

Bauliche Anlagen dürfen eine Höhe von 240,05 m über NN nicht überschreiten (Lage innerhalb des 1,5 km Radius des beschränkten Bauschutzbereichs gemäß § 17 LuftVG).

Es gelten die Abstandsflächenvorschriften der Bayerischen Bauordnung für Gewerbe- und

Im Vorhabenbereich sind nur Betriebe und Anlagen zulässig deren Schallemissionen die in nachfolgender Tabelle angegebene Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) weder tags (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) ü-

Emissionskontingent	Emissionskontingent
L _{EK} in dB	L _{EK} in dB
Tag	Nacht
(6:00 Uhr – 22:00 Uhr)	(22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

Bei jeder für den Lärmschutz maßgeblichen Neubebauung oder Nutzungsänderung mit Auswirkungen auf die Lärmkontingentierung ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente erfolgt nach DIN

an, welcher Anteil der im Vorhabensbereich liegenden Grundstücksfläche offenporig bzw. grünordnerisch zu gestalten ist.

Auf der gekennzeichneten Fläche ist die vorhandene Hecke (Trenngrün) dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und fachgerecht Biotop prägend zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Fläche kann auf die GÜZ angerechnet werden.

Auf der gekennzeichneten Fläche ist eine der vorstehenden Textziffer A 1 f entsprechende Hecke neu anzupflanzen und wie beschrieben dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten (Ersatz für den Heckenverlust durch die geplante Zufahrt von der Jakob-Panzer-Straße). Die Fläche kann auf die GÜZ angerechnet werden.

Auf den festgesetzten privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine wirksame landschaftliche Eingrünung des Vorhabenskomplexes gemäß den Anlagen 2 (Gestaltungsplan vom 11.12.2017), 2a (Pflanzschema Süd vom 11.12.2017) und 2b (Pflanzschema West vom 11.12.2017) der Begründung herzustellen. Diese Anlagen sind rechtsverbindliche Bestandteile des Bebauungsplans. Einfriedungen sind auf die innere Flächenbegrenzung zum Logistikgebäude hin zurückzusetzen. Die Flächen können auf die GÜZ angerechnet werden.

Auf der festgesetzten privaten Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser, gleichzeitig Ausgleichsfläche A2, sind naturnah ausgeformte Rückhalteteiche mit offenem Auslauf sowie landschaftliche Heckenstrukturen und Wiesen mit Wildobstbäumen gemäß den Anlagen 4 (Gestaltungsplan vom 12.12.2017) und 4a (Pflanzschema vom 12.12.2017) der Begründung anzulegen. Diese Anlagen sind rechtsverbindliche Bestandteile des Bebauungsplans. Teiche und Auslauf dürfen nicht eingefriedet werden.

zeitig Ausgleichsfläche A3, ist ein ökologisch wirksamer Blühstreifen gemäß Anlage 5 (Gestaltungsplan vom 12.12.2017) der Begründung anzulegen. Diese Anlage ist rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

Für die Farbgestaltung der Gebäudefassaden und Dachflächen dürfen keine grellen oder hellen Farbtöne verwendet werden. Hellbezugswert der Farben im Sinne der DIN 5033 Teil 1 maximal 30 (Hellbezugswerte der Farben weist der Fachhandel aus).

chen vor den Einfriedungen im Norden, Westen und Süden im Übergang zu den Ausgleichsflächen nicht ausgeleuchtet werden. Vogelkollisionen im Bereich von Fensterbändern und Glasgliederungselementen in den betreffenden Fassadenbereichen, sind z. B. durch Vermeidung von Spiegeleffekten durch Einsatz vogelfreundlicher Glasscheiben in Form von "Vogelschutzglas", (transparenter) Silhouet-

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB werden im Rahmen allgemein festgesetzter baulicher oder sonstiger Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig zu

A 2 Bereich einzelner einbezogener Flächen gemäß § 12 Abs. 4 BauGB

Die private Ausgleichsfläche A1 liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Eingriffsbebauungsplans auf jeweils Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 6509, 6510, 6511 und 6512 der Gemarkung Gochsheim. Ihre Größe beträgt 4.130 m². Auf der Fläche ist eine Extensivwiese gemäß Anlage 3 (Gestaltungsplan vom 12.12.2017) der Begründung anzulegen. Diese Anlage ist

Die private Ausgleichsfläche A4 liegt in einem externen Teilgeltungsbereich, ca. 150 m südwestlich des Eingriffsbereichs, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6487, 6488, 6489 sowie einer Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 6490 jeweils der Gemarkung Gochsheim. Ihre Größe beträgt 31.092 m². Auf der Fläche sind eine Wiese mit Wildobstbäumen und Blühstreifen sowie landschaftliche Heckenstrukturen gemäß den Anlagen 6 (Gestaltungsplan vom 12.12.2017), 6a (Pflanzschema vom 12.12.2017), 6b (Schema Ansaat/Umbruch vom 12.12.2017) und 6c (Anlage von Zauneidechsen-Habitaten vom 12.12.2017) der Begründung) anzulegen. Diese Anlagen sind rechtsverbindliche Bestandteile des Bebauungsplans.

A 3 Allgemeine Festsetzungen zu Grünordnung, Natur- und Artenschutz

a Für alle Anpflanzungen ist autochthones Pflanzgut standortgerechter heimischer Arten zu verwenden. Eine Auswahl insbesondere zu berücksichtigender Laubgehölze ist in nachfol-

Großkronige Bäume 1. Ordnung: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verschult, StU 16-18 cm Stieleiche Traubeneiche

Winterlinde Mittelkronige Bäume 2. Ordnung: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verschult, StU. 14 -16 cm

Eberesche (Vogelbeere Schwedische Mehlbeere Pyramiden-Pappel

Wildobstbäume: Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2 x verschult, StU. 10 -12 cm

Speierling Elsbeere Walnuss Sorbus domestica Sorbus torminalis Juglans regia Vogelkirsche Wildbirne Prunus avium Pyrus pyraster Malus sylvestris

Regionaltypische Obstbaumsorten: Mindestpflanzqualität: Hochstämme, 2 x verpflanzt, StU. 8 -10 cm

Sträucher: Mindestpflanzqualität: verpflanzt, 60-100 cm Schwarzer Holunder Sambucus nigra Sambucus racemosa Traubenholunder Corylus avellana Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Roter Hartriegel Cornus sanguinea Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Gemeiner Liguster Ligustrum vulgare Prunus spinosa Frühe Traubenkirsche Prunus padus Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Faulbaum Rhamnus frangula Rosa canina Kriechende Rose Rosa arvensis

Gemeiner Schneeball

Kreuzdorn

Rhamnus catharticus Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden.

Viburnum opulus

Die Ausgleichsflächen A1 bis A4 einschließlich der darauf vorgesehenen Maßnahmen werden gemäß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB den Eingriffsflächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nordwest IV" der Gemeinde Gochsheim zugeordnet. Die Eingriffsflächen bestehen jeweils aus Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 6505, 6507/1, 6508, 6509, 6510, 6511, 6512 und 6561 der Gemarkung Gochsheim.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) werden für den Vorhabenbereich folgende Konflikt vermeidende Maßnahmen fest-

 Sicherung von Gehölzen und sonstigen Vegetationsbeständen außerhalb des Baubereichs in den geplanten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.

 Rodungsmaßnahmen von Gehölzen sind ausschließlich vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig (Rodungsverbot vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Bundesna-

 Baumaßnahmen (Beseitigung der Vegetationsschicht / Baufeldräumung) im Bereich von Äckern, Wiesen, Brachen, Gras- und Krautfluren sind im Zeitraum vom 1. März bis 30.

September nicht zulässig. Sie sind nur dann zulässig, wenn - zuvor (außerhalb des Schutzzeitraums zwischen 1. März und 30. September) die Vegetationsschicht im Baubereich und Baufeld für Boden brütende Vogelarten unattraktiv gestaltet worden ist, z.B. durch kurzes Abmulchen oder Schwarzbrache - der un-

attraktive Zustand ist dann während des Schutzzeitraums bis zum baulichen Eingriff zu erhalten - bzw. wenn durch eine Begehung zur Überprüfung von bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhe-

stätten (Nester, Gelege, Jungvögel, etc.) durch eine Fachkraft (z.B. Biologe, Landschaftsplaner) innerhalb der Fortpflanzungszeit festgestellt wird, dass im Eingriffsbereich keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten vorhanden sind.

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Entfernung von Höhlenbäumen festgesetzt:

 Für die Entfernung von Höhlenbäumen im Vorhabenbereich sind im Baumbestand nördlich des Planungsgebiets 8 Nistkästen für Höhlen brütende Vogelarten fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu unterhalten. Nistkastentypen und Standorte sind der Textziffer 3.2 auf Seite 6 bzw. den Standortkarten auf Seite 16 und 17 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anlage 7 der Begründung) zu entnehmen.

Die festgesetzten Pflanz- Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Einsaaten sind zum nächstmöglichen Pflanztermin nach Inanspruchnahme des Eingriffsgrundstücks durch Baumaßnahmen plangemäß, vollständig und fachgerecht durchzuführen. Flächen und Maßnahmen sind dauerhaft zu erhalten, zu fördern und fachgerecht Biotop prägend zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen oder Einsaaten sind durch Nachpflanzung bzw. Nachsaat zu ersetzen.

Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung aller festgesetzten Pflanz-, Erhaltungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen und Einsaaten ist in der Vegetationszeit, und zwar Anfang Juni des auf die Fertigstellung folgenden Jahres, ein Ortstermin durch die Gemeinde Gochsheim mit der unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme der Funktionserfüllung dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.

B 1 In den Festsetzungen zitierte DIN-Vorschriften

Nicht veröffentlichte DIN-Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, können bei der Gemeinde Gochsheim eingesehen werden.

B 2 Immissionsschutz

Im Hinblick auf die gemäß Textziffer A 1d (zweiter Absatz) festgesetzte Nachweiserbringung über die Einhaltung der Emissionskontingente bei Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen wird dringend empfohlen fachliche Unterstützung durch diesbezüglich qualifizierte Ingenieurbüros in Anspruch zu nehmen und die Erstellung entsprechender Nachweise mit der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt Schweinfurt abzustimmen.

B 3 Bodendenkmalpflege

Auftretende Funde von Bodenaltertümern sind nach Art.8 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt zu melden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen.

B 4 Bauschutzbereich Flugplatz Schweinfurt-Süd

Im Hinblick auf die Textziffer A 1 b bzw. die Lage innerhalb des 1,5 km Radius des beschränkten Bauschutzbereichs um den Flugplatz Schweinfurt-Süd wird darauf hingewiesen, dass Bauwerke jeder Höhe gemäß § 17 LuftVG (Luftverkehrsgesetz) nur mit Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde zulässig sind.

Nach Mitteilung des Landratsamtes Schweinfurt wurde für das im VEP beschriebene Vorhaben die Zustimmung der Luftfahrtbehörde bereits erteilt.

B 5 Eintrag ins Ökoflächenkataster

Nach Art 9 Satz 4 BayNatSchG sind die Gemeinden verpflichtet die Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Eingriffsvorhaben zur Erfassung im Kompensationsverzeichnis des Ökoflächenkatasters rechtzeitig nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit den erforderlichen Angaben für die Erfassung und Kontrolle der Flächen dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (Dienststelle Hof, Referat 56, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale,) zu melden.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 1 4. MRZ. 2017 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am __1 7. MRZ. 201/ __ bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2 9. JAN. 2018 bis 0 2. MRZ. 2018 öffentlich ausgelegt.

c Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinde-

rat am 0 2. MRZ. 2021 gemäß § 10 BauGB als

Gochsheim, den 2 1. FEB. 2022

Satzung beschlossen.



 Bürgermeister Manuel Kneuer

D Der Satzungsbeschluss ist am 2 0. AUS. 2021 ortsüblich durch Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden mit

dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4

Gochsheim, den 2 1. FEB. 2022



GEMEINDE GOCHSHEIM

GEMEINDETEIL GOCHSHEIM

Bebauungsplan "NORDWEST IV" mit 11. Änderung des Bebauungsplans "NORDWEST II" und 1. Änderung des Bebauungsplans "NORDWEST III" vorhabenbezogener Bebauungsplan

Bearbeitet durch: peichl ortsplanung, Bergrheinfeld 10. Juli 2017 / 15. Januar 2018 / 15. März 2018 / 10. März 2020 / 10. Nov.2020